

## **Sondernutzungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Immenstadt i. Allgäu werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung ausgeübt wird sind gebührenfrei. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  - b) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Bei Bannern als Sondernutzungsgegenstand ist die Zahlung mit Erteilung der Genehmigung – auf jeden Fall vor Beginn der Ausübung in bar bei der Stadtverwaltung einzuzahlen. Darüber hinaus ist ein Pfand in Höhe von 10,- Euro zu hinterlegen. Dieses Pfand wird bei rechtzeitiger (entsprechend der Genehmigung) Abnahme der Banner wieder ausbezahlt, wenn auf Grund der Sondernutzung keine weiteren Kosten oder Aufwendungen der Stadt entstanden sind. Die Auszahlung erfolgt durch Abholung in bar. Bei verspäteter (entsprechend der Genehmigung) Abnahme oder bei Entstandenen Kosten wird das Pfand einbehalten. Bei der Erteilung der Bannergenehmigung (mündlich oder schriftlich) und erfolgter Zahlung, werden entsprechende Siegelaufkleber der Stadt Immenstadt i. Allgäu ausgegeben, die auf den Bannern gut sichtbar angebracht werden müssen, als äußerliches Zeichen der Genehmigung.

### **§ 6 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

### **§ 7 Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

### **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Eine Gebührenerstattung bei Nichtausübung ist nicht vorgesehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, 22.07.2016

gez. Armin Schaupp  
1. Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
01	Banner	Stück	Woche	40,-